

S p o r t o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

1. Der Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. (im folgenden BKV genannt) und seine Sportausschüsse führen den Sportbetrieb auf ihrer Ebene eigenständig durch. Dabei sind die Bestimmungen dieser Sportordnung sowie die Satzung und Ordnungen des BKV und der übergeordneten Verbände zu beachten.
2. Die Sportveranstaltungen innerhalb des BKV werden nach den, für die jeweilige Sportart, bestehenden Regeln der Fachverbände im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den von den Fachverbänden anerkannten Regeln der internationalen Sportverbände durchgeführt, soweit diese Sportordnung und die sie ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Sparten des BKV und der übergeordneten Verbände nicht anders bestimmen.
3. Der Sportverkehr mit Mannschaften im Inland, die nicht dem DOSB angeschlossen sind, ist nicht zulässig. Der Sportverkehr im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der BKV, die Sportausschüsse und die Mitgliedervereine können sportliche Werbeveranstaltungen durchführen. Diese Veranstaltungen sind durch den Vorstand vorab zu genehmigen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Sportordnung gilt für alle von einem Sportausschuss oder von angeschlossenen Mitgliedervereinen angebotenen Sportarten.
2. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Spielbetrieb des BKV werden diese Sportordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Sparten als verbindlich anerkannt.

§ 3 Sportveranstaltungen

1. Der BKV führt in verschiedenen Sportarten Vergleichswettbewerbe durch.
2. Sportveranstaltungen des BKV im Sinne des § 1 Absatz 2 sind:
 - a) Spiele im Rahmen der von den Sportausschüssen des BKV ausgeschrieben und beaufsichtigen Meisterschaften bzw. Pokalrunden
 - b) Turniere, die von den Sportausschüssen oder angeschlossenen Mitgliedsvereinen ausgeschrieben und durchgeführt werden
 - c) Sonstige Veranstaltungen, die vom BKV oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

3. Sportveranstaltungen nach Absatz 2 b) und c), die von Sportausschüssen veranstaltet werden, sind mit dem Vorstand einvernehmlich im Voraus festzulegen und abzustimmen. Hierzu gehört auch eine Kostenabstimmung.

§ 4 Spielgemeinschaften

1. Auf Antrag kann der BKV-Vorstand für ein Spieljahr (Wiederholung ist möglich) Spielgemeinschaften von zwei oder mehreren Vereinen für alle Sportarten genehmigen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Meldeschluss für die neue Saison gestellt werden.
2. Der zuständige Sportausschuss hat die Durchführung zu prüfen und zu koordinieren.
3. Die beantragenden Vereine haben die Verantwortlichen für die Spielgemeinschaft zu benennen und eine Bankverbindung anzugeben.

§ 5 Spartenleiter

1. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt, in denen der BKV Sportveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 a durchführt.
2. Vorstand und Spartenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Abstimmungsgespräch.
3. Der Spartenleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig eingereichte Anträge zur Spartenversammlung mindestens drei Kalendertage vor der Versammlung im BKV-Internet veröffentlicht werden.

§ 6 Teilnahme am Spielbetrieb

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist der gültige Spielerausweis nach der Ausweisordnung unseres Kreisverbandes.

§ 7 Turniere

1. Die Sparten bereiten Turniere in ihrer Sportart vor. Sie ermitteln für jedes Turnier die voraussichtlichen Kosten (Kostenvoranschlag), erstellen die Turnierausschreibung und leiten diese an den Vorstand weiter.
2. Die Zusammensetzung der Turnierleitung wird mit der Ausschreibung bekannt gemacht und sollte aus drei Personen bestehen.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

3. Die Turnierleitung führt das Turnier entsprechend der Ausschreibung durch. Sie trifft vor Ort alle Entscheidungen, die unaufschiebbar sind. Besondere Vorkommnisse sind dem Vorstand schriftlich zu melden.
4. Die Turnierleitung erstellt die Abrechnung und leitet sie an den Vorstand weiter.
5. Der Vorstand kann die Turnierleitung verpflichten, für eine ausreichende Zahl von Ordnern zu sorgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sportordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 15.11.2019 am 01.01.2020 in Kraft. Die bisherigen Ordnungen sind nicht mehr gültig.

BKV Wuppertal e.V.

Der Vorstand